Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu hen. — Der Abonnementspreis beträgt 5.— Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Pfg. für die 6 aespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten

Nr. 43 Sonntag, den 24. Oktober 1920

Die Herren im Hause.

Die Verhandlungen über die Arbeitsordnung für die rensfabriken, die am 13. und 14. Oktober in Dresden nden, haben zu keiner Einigung geführt. Sie sind itert an dem vorsintflutlichen Verhalten der Zigarbrikanten, die immer noch nicht einsehen können wollen, daß die Zeiten andere geworden sind und ich der alte Herr-im-Hause-Standpunkt nicht mehr cht erhalten läßt. Selbst die ungenügenden Rechte, as Betriebsrätegesetz den Arbeitern bietet, wollten igarrenfabrikanten noch beschneiden und außerdem ten sie, die Tabakarbeiter durch Strafen erziehen zu n. Wie eine Arbeitsordnung nach dem Wunsche der kanten aussehen müßte, zeigte am besten der von in der ersten Verhandlung in Bad Homburg unterte Entwurf. Annähernd 2 Seiten waren mit Strafmungen ausgefüllt, so daß der ganze Entwurf mehr Gefängnisordnung als einer Arbeitsordnung ähnah. Aus allen möglichen Arbeitsordnungen hatte die für die Arbeiter ungünstigsten Bestimmungen zuengesucht und glaubte nun, dieses ungenießbare Rasei für die Tabakarbeiter gerade gut genug. Die kanten hatten sich getäuscht, denn die Arbeiterverließen keinen Zweifel darüber, daß auf der Grunddieses Entwurfs eine Verständigung unmöglich sei. urde eine engere Kommission gewählt und mit den ren Arbeiten betraut. Der dieser Kommiv von den Arbeitgebern vorgelegte Entwar nicht ganz so schlimm wie der erste, auch er entsprach dem Motto der Zigarrenfabrikanalle Rechte und Vorteile dem Arbeitgeber, alle Pflichnd Nachteile dem Arbeitnehmer, so daß es auch hierda die Fabrikanten auf ihrem Standpunkt beharren n, zu keiner Einigung kam.

Die Folge ist nun, daß in allen Betrieben mit in der mindestens 20 Arbeitnehmern, zwischen Unternehund Betriebsrat Arbeitsordnungen vereinbart vermüssen. Der Erlaß von Arbeitsordnungen geschah einseitig durch den Arbeitgeber. Die Gewerbeordverlangte nur, daß vor dem Erlaß die volljährigen ter des Betriebes oder in deren Vertretung ein beder Arbeiterausschuß gehört werden müssen. An Rechtslage hatte auch die Verordnung vom 23. Der 1918, betreffend Arbeiter- und Angestelltenause, nichts geändert. Das Gesetz über Betriebsräte gibt ersteren erstmalig das Recht, Arbeitsordnungen mit Arbeitgeber zu vereinbaren. Nach § 75 muß der Arbeber des Betriebes, für den eine Arbeitsordnung zu en ist, den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorlegen. Ist eltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 er, so ist eine neue Arbeitsordnung zu erlassen. In er Weise müssen alle Aenderungen oder Nachträge Arbeitsordnung oder zu den Dienstvorschriften behardurch werden. Kommt zwischen dem Arbeitgeber und dem ebsrat eine Einigung über den Inhalt der Arbeitsung nicht zustande, so können beide Teile den Schlichausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung

Die Dauer der Arbeitszeit, die bereits gesetzlich elt ist, wird jedoch der Entscheidung des Schlichtungshusses entzogen. Die Arbeitgeber müssen also dem tterrat den Entwurf einer Arbeitsordnung vorlegen. edarf keiner Prophetengabe, um voraussehen zu könndaß die Zigarrenfabrikanten nun in den einzelnen eben versuchen werden, ihren in Dresden abgelehnEntwurf zur Anerkennung zu bringen. Die Tabakterverbände haben deshalb als Unterlage für die handlungen in den einzelnen Betrieben den Entwurf Arbeitsordnung und Richtlinien für die Einstellung stellt. Aufgabe der Betriebsräte in den Zigarrenken muß es nun sein, die Absichten der Arbeitgeber chte zu machen. Sie dürfen nichts vereinbaren, was Interessen der Arbeiterschaft widerspricht. Auf keiFall dürfen sie sich auf Strafbestimmungen, auf Minderung der Rechte, die der Arbeiterschaft nach Betriebsrätegesetz zustehen und auf eine Verlängeder Achtstundentages einlassen. Sollten die Arbeit in den einzelnen Betrieben auf dem in Dresden nommenen Standpunkt beharren und dadurch eine ung unmöglich machen, so muß der Schlichtungsaus. der endgültig entscheidet, angerufen werden.

Worin bestehen nun die hauptsächlichsten Differenzen? § 2 ihres Entwurfs hatten die Arbeitgeber Richtlinien die Einstellung aufgestellt und darin heißt es:

1. Maßgebend für die Einstellung ist

a) der Bedarf der Firma an Arbeitnehmern unter ksichtigung des Beschäftigungsgrades nach freiem messen der Firma.

Schon in diesem einem Satz offenbart sich das ganze n der Zigarrenfabrikanten. Sie wollen entscheiden, wie und wann eingestellt werden soll. Jede Mitbemung des Betriebsrates wird von vornherein ausgetet. Darauf können sich die Tabakarbeiter selbstverlich nicht einlassen. Sie wollen mitbestimmen im duktionsprozeß, sie wollen nicht Objekt, sondern Sub sein. Das Betriebsrätegesetz bietet den Fabrikanten gar keine Handhabe, sich gegen die Mitwirkung des iebsrates bei Einstellungen zu wehren. Die Notwendeit der Einstellung, sowie Zahl und Art der Einzustellen kann sehr wohl vom Betriebsrat in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber festgestellt werden. Ist die Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern notwendig, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich möglichst längere Zeit vordem mit dem Betriebsrat ins Benehmen zu setzen, ohne daß hierüber irgend etwas in den Richtlinien vereinbart zu sein braucht. § 74 lautet:

„Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Abeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen. Der Betriebsrat oder der Betriebsausschuß kann eine entsprechende Mitteilung an die Zentralauskunftsstelle oder einen von dieser bezeichneten Arbeitsnachweis verlangen."

Nur über die Einstellung des einzelnen Arbeiters hat der Arbeitgeber im Rahmen der Richtlinien, also wenn er sich vordem mit dem Betriebsrat über Art und Umfang der Einstellung verständigt hat, zu entscheiden. Die Tabakarbeiter haben keine Ursache, nach dieser Richtung hin die Rechte der Arbeitgeber zu erweitern.

Der erste Satz im § 6 des Fabrikantenentwurfs lautet:

Eine Verkürzung oder vorübergehende Verlängerung wird unter Anhörung des Betriebsrates bzw. Betriebsobmannes durch die Betriebsleitung bestimmt."

Also auch hier wieder, die Betriebsleitung bestimmt. Die Betriebsvertretung der Arbeiter soll allerdings gehört werden, aber dieses Anhören hat gar keine praktische Bedeutung, da ja der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, dem Gehörten auch Rechnung zu tragen. In diesem Fall können sich die Arbeiter keineswegs das Recht nehmen lassen, mitzubestimmen, ob verkürzt oder verlängert gearbeitet werden soll. Im § 78 des Betriebsrätegesetzes heißt es:

„Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe,

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch

bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit,"

Darin ist ausdrücklich von einer Mitwirkung die Rede, während die Zigarrenfabrikanten davon nichts wissen wollen, obgleich sie die Mitwirkung der Tabakarbeiter in anderen Dingen nicht hoch genug einzuschätzen wissen.

Und dann die Strafbestimmungen. Darüber noch längere Ausführungen zu machen, erübrigt sich. Für Tabakarbeiter sind Strafbestimmungen irgendwelcher Art unannehmbar. Die Gewerbeordnung bietet den Arbeitgebern gegen grobe Verfehlungen der Arbeiter Schutz genug.

Es sind noch andere Bestimmungen in der Arbeitsordnung der Arbeitgeber vorhanden, die für die Arbeiter unannehmbar sind. So u. a. die Bestimmung, daß die Aufräumung und Säuberung des Arbeitsplatzes außerhalb der Arbeitszeit erfolgen soll. Mit dieser Bestimmung erweisen sich die Zigarrenfabrikanten als gelehrige Schüler der Arbeitgeber-Spitzenorganisation, deren Rundschreiben in der letzten Nummer des „Tabak-Arbeiter" veröffentlicht wurde, und das den Zweck hat, den ersten Schritt auf dem Wege zur Beseitigung des Achtstundentages zu tun.

Die Arbeitsordnung, wie sie von den Tabakarbeitern gewünscht wurde, einheitlich, erfüllt von sozialem Geiste, ist durch die Schuld der Zigarrenfabrikanten nicht zustande gekommen. Jetzt wird die Auseinandersetzung in den einzelnen Betrieben und vor den Schlichtungsausschüssen beginnen, die dann anzurufen sind, wenn über die Einstellungsrichtlinien oder über die Arbeitsordnung es zu keiner Einigung kommt. Die Betriebsräte in der Tabakindustrie werden in der nächsten Zeit zu beweisen haben, ob sie ihre Rechte zu wahren wissen. —

Entwurf einer Arbeitsordnung.

Wie an anderer Stelle (siehe den Artikel: Die Herren im Hause) mitgeteilt, ist es zu keiner Einigung über eine einheitliche Arbeitsordnung für die gesamte Zigarrenherstellung gekommen. Deshalb ist es notwendig, daß nunmehr in den einzelnen Betrieben mit mindestens 20 in der Regel beschäftigten Arbeitern solche Arbeitsordnungen vereinbart werden müssen. Um nun den Tabakarbeitern für die Verhandlungen eine Unterlage zu bieten, empfehlen die drei Tabakarbeiterorganisationen folgende

Arbeitsordnung
für die Betriebe der Zigarrenherstellung.

Die nachstehende Arbeitsordnung ist zwischen der . . . . und dem Arbeiterrat gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes und der Gewerbeordnung vereinbart. Sie ist für Arbeitgeber und Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge rechtsverbindlich und tritt am . . . . in Kraft. Tarifvertragliche Bestimmungen gehen entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor.

Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 1.

Die Einstellung erfolgt durch . . . . . gemäß den nach dem Betriebsrätegesetz mit dem Arbeiterrat über die Einstellung vereinbarten Richtlinien.

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit ist bei der Einstellung zu vereinbaren.

Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit, so muß dies ausdrücklich verabredet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Arbeit von selbst ergibt.

§ 2.

Bei der Einstellung ist jedem Arbeiter ein Abdruck der Arbeitsordnung zu behändigen.

Der Empfang der Arbeitsordnung ist schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 3.

Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Quittungskarte der Invalidenversicherung oder den amtlichen Nachweis für ihre Hinterlegung vorzulegen.

Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Arbeiterinnen, die vor noch nicht acht Wochen entbunden worden sind, müssen nachweisen, daß sie vor oder nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt gewesen sind und daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei der Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben und die im Hinblick auf den neuen gesetzlichen Steuerabzug erforderlichen Personalangaben zu machen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4.

Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von . . . . Tagen (jederzeit) (zum Schlusse des Arbeitstages) gelöst werden.

Ist die Einstellung für bestimmte Zeit erfolgt, so endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

Ist der Arbeiter nur vorübergehend eingestellt, so kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gekündigt werden.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung, nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, bleiben unberührt.

§ 5.

Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen Papiere unverzüglich zurück.

§ 6.

Auf Verlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

§ 7.

Vor der Beendigung der Beschäftigung sind die Arbeiterordnung und sonstige Dienstvorschriften, Werkzeuge und andere dem Arbeiter anvertraute Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustande an die hierfür bezeichnete Stelle zurückzugeben. Ueber die Ablieferung erhält der Arbeiter eine Bescheinigung

Arbeitszeit.

§ 8.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter im Alter von mehr als 16 Jahren beträgt . . . . Stunden, am Sonnabend . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen

Sie beginnt in der Zeit von . . . . bis . . . . um . . . . und endet um . . . . am Sonnabend und an den Tagen vor Weihnachten um . . . . und endet um . . . . .

Arbeitspausen sind in der Zeit von . . . . bis . . . . von . . . Uhr vormittags (nachmittags) bis . . . Uhr vormittags (nachmittags) . . .

Für Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren beträgt die regelmäßige tägliche Arbeitszeit . . . Stunden, am Sonnabend . . . Stunden ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt usw. (wie bei den Arbeitern).

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter bis zu 16 Jahren beträgt . . . . Stunden, am Sonnabend . . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von . . . bis . . . . um . . . . und endet um . . . am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . und endet um . . .

Arbeitspausen sind in der Zeit von . . . . bis . . . . von . . . . Uhr vormittags (nachmittags) bis . . . . Uhr vormittags (nachmittags) . . . . .

§ 9.

Arbeiterinnen von mehr als 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

§ 10.

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen wird durch ein von der Betriebsleitung zu bestimmendes Zeichen bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und sie nicht vor Schluß der Arbeitszeit zu verlassen.

Lohnberechnung.

§ 11.

Die Regelung der Löhne erfolgt, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirkung des Arbeiterrats. Jedem Arbeiter ist bei der Einstellung der ihm zustehende Lohn mitzuteilen.

Der Lohn ist auch zu zahlen:

a) bei Betriebsunfällen bis zu 8 Arbeitsstunden;
b) beim Tode des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bis zu 8 Arbeitsstunden;
c) beim Tode von Kindern, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben, bis zu 4 Arbeitsstunden.

Lohnzahlung.

§ 12.

Die Lohnperiode dauert 6 Tage. Sie beginnt mit . . .

§ 13.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt an dem auf den Schluß der Lohnperiode folgenden Freitag bar in Reichswährung. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktage gezahlt.

§ 14.

Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnzettel (Lohntüte, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht, die Beiträge zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und der gesetzliche Steuerabzug.

§ 15.

Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen spätestens am 2. auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstage, Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des gezahlten Geldbetrages mit der Abrechnung sofort vorgebracht werden.

§ 16.

Arbeiter, die vor der regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsgemäß ausscheiden, sind sofort nach Beendigung der Beschäftigung zu entlohnen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Zusendung des Lohnes durch die Post auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen.

Verhalten bei der Arbeit.

§ 17.

Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß den Weisungen des Arbeitgebers oder seines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen. Mit dem erhaltenen Material ist sparsam umzugehen.

Versäumung der Arbeit.

§ 18.

Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einen Tag zuvor anzubringen.

§ 19.

Ist ein Arbeiter durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Gründe an der Arbeit verhindert, so hat er dies baldmöglichst unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Erkrankte Arbeiter haben sich unverzüglich einen vorschriftsmäßigen Krankenschein ausstellen zu lassen.

Unfälle.

§ 20.

Die im Betrieb ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungstafeln und Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes sind genau zu beachten.

Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind zu benutzen; sie dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

§ 21.

Unfälle sind sofort vom Verletzten oder, falls dieser dazu nicht in der Lage ist, von den Zeugen der dafür bestimmten Stelle zu melden.

Bekanntmachungen.

§ 22.

Bekanntmachungen der Betriebsleitung an die Arbeiterschaft erfolgen durch Anschlag.

. . . (Ort), den . . .

(Arbeitgeber, Name der Firma)

(Vorsitzender des Arbeiterrats)

Richtlinien für Einstellung.

1. Vor jeder beabsichtigten Einstellung hat sich der Arbeitgeber mit dem Arbeiterrat in Verbindung zu setzen, um die Notwendigkeit der Einstellung festzustellen.

2. Wenn der Arbeiterrat Neueinstellungen für notwendig erachtet, so ist in Verhandlungen mit dem Arbeitgeber Zahl und Art der Neueinzustellenden festzustellen.

3. In allen Fällen der Einstellung eines Arbeitnehmers hat sich der Arbeitgeber an die bestehenden Arbeitsnachweise zu wenden.

4. Bei der Besetzung sind unter der beruflichen Voraussetzung beruflicher Eignung zu berücksichtigen, daß der berufsmäßige Arbeitnehmer und derjenige mit unterhaltsbedürftigen Angehörigen vorzugsweise einzustellen ist. Desgleichen besteht ein Vorrang der auf Erwerb Angewiesenen vor den nicht auf solchen Angewiesenen und der früher dem Betrieb Angehörigen vor Betriebsfremden. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene haben den Vorzug.

5. Die Einstellung eines Arbeitnehmers ist nicht von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung, von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband abhängig.

6. Die Einstellung ist nicht von der Zugehörigkeit zu einem der Geschlechter abhängig, soweit nicht die Eigenart des Arbeitsverhältnisses es bedingt.

7. Die Einstellung darf nicht vom Alter des Arbeitnehmers abhängig gemacht werden.

8. Zwecks Durchführung der Richtlinien zu 6 bis 9 wird der Arbeiterrat von allen schriftlichen und mündlichen Bewerbungen unterrichtet.

9. Von jeder erfolgten Einstellung ist dem Arbeiterrat Mitteilung zu machen.

10. Gesetzliche, tarifliche und durch Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle auferlegte Verpflichtungen zur Einstellung gehen den obigen Richtlinien vor.

11. Bei einem Verstoß gegen die Richtlinien zu 6 bis 9 entscheidet der Schlichtungsausschuß gemäß § 82 bis 83 B.R.G.

12. Durch die Vorschriften von 1 bis 12 wird die gleichzeitige Verpflichtung des Arbeitgebers aus § 74 B.R.G. nicht berührt.

Die Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie im Juli und August.

Dem „Reichsarbeitsblatt" entnehmen wir folgende Mitteilungen für August:

„Die Tabakindustrie ist wie im Vormonat zum Teil gut, zum Teil schlecht beschäftigt. Von 7426 Arbeitern, über die berichtet worden ist, sind fast die Hälfte in gut gehenden Fabriken tätig gewesen, etwas über 11 v. H. in Betrieben mit befriedigendem und 35 unter je 100 in solchen mit schlechtem Geschäftsgang. Das gleiche Verhältnis besteht für die Beurteilung der Aussichten der Geschäftslage. Ein Berichterstatter hebt hervor, daß das Geschäft durch die außerordentlichen Mengen Schmuggeltabak sehr beeinträchtigt wird, welche zur Zeit von Holland aus über die Grenze gebracht werden. Diese Tabake werden unter Umgehung der Zoll- und Banderolensteuerbestimmungen zu wesentlich billigeren Preisen meistens den Fabrikarbeitern unmittelbar angeboten, so daß der reelle Handel geschädigt wird. Aufträge von Händlern gingen zur Zeit nur spärlich ein. Nach Zeitungsmeldungen wirkte sich die ruhige Lage der Tabakverarbeitung am Markte für überseeischen Tabak dadurch aus, daß man von neuen Einkäufen fast durchweg absah. Angebote von linksrheinischen Kleinmengenverkäufern fand man ständig, aber sie führten nur selten zu Geschäften. In Holland wurde nach mancher kleine Posten Java-Krubs verkauft. Nach den letzten Berichten von den Javamärkten hat sich dort noch immer keine Belebung im Verkauf vollziehen können, vor allem war für das Geschäft mit geringen Tabaken die Stimmung auch weiterhin gedrückt."

Für den Monat Juli wurde berichtet:

„Die Lage der Tabak verarbeitenden Industrie ist nach den Berichten im allgemeinen nicht günstig und hat jedenfalls dem Vormonat gegenüber eine Besserung nicht aufzuweisen. Infolge der noch immer bestehenden Zwangswirtschaft wird verschiedentlich über Materialmangel geklagt. Die Aussichten der inländischen Tabakernte werden überwiegend als günstig bezeichnet. Die Fabrikation von Zigarren ist wesentlich zurückgegangen, weil trotz der Preissenkung der Fabrikate die Aufträge infolge der Zurückhaltung der Käuferkreise des Inlandes zu spärlich eingehen und die zeitweilige Besserung des Marktkurses den Export erschwert. Arbeitseinschränkungen und Entlassungen konnten einstweilen meist durch Auf-Lagerarbeiten vermieden werden.

In der Zigarettenindustrie hat die Beschäftigung während Juli im Vergleich zum Vormonat eine weitere Verschlechterung erfahren. Der Grund liegt dem Berichte des Verbandes der Deutschen Zigarettenindustrie zufolge an der Unmöglichkeit eines Preisabbaues, an der wieder die teuren Rohtabakvorräte und die hohe Zigarettensteuer schuld seien."

Aus den einzelnen Landesteilen liegen für Juli folgende Angaben vor:

Sachsen. In der Zigarren- und Zigarettenindustrie hat sich die Zahl der Arbeitslosen erhöht.

Hessen. Die in Bingen recht gut entwickelte Tabakindustrie ist infolge Häufung von Fertigwaren vollkommen stillgelegt. Die Tabak- und Zigarrenfabriken im Kreise Gießen arbeiten teilweise nur an drei Tagen in der Woche.

Westfalen. In der Zigarrenindustrie war der Beschäftigungsgrad außerordentlich schwach. Nahezu alle Betriebe mußten infolge Absatzschwierigkeiten die Tätigkeit völlig einstellen. Vereinzelte Betriebe arbeiten beschränkt. Die Zahl der arbeitslosen Tabakarbeiter und -arbeiterinnen nahm daher gegen Ende des Monats Juli einen großen Umfang an.

Bayern. In der Zigarrenindustrie der Pfalz mußten viele Werke infolge Mangels an Aufträgen ihren Betrieb entweder einschränken oder stillegen.

Zentraler Schlichtungsausschuss für die Zigarrenherstellung.

Am 14. Oktober hielt der zentrale Schlichtungsausschuß in Dresden seine zweite Sitzung ab. Als erster Fall stand die Frage zur Entscheidung, ob auf die Ferienentschädigung bei Ferien, die nach dem 1. Juni d. J. liegen, auch die Zuschläge zu zahlen sind, welche sich aus dem Berliner Vergleich vom 28. August 1920 ergeben. Wie aus der Verhandlungsniederschrift der Sitzung des Tarifausschusses des R. d. J. am 15. und 16. September d. J. in Bad Homburg sich ergibt, beschloß dieser Ausschuß die obige Frage dem zentralen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung zu unterbreiten. Von den Vorständen der Tabakarbeiterverbände war deshalb ein entsprechender Antrag gestellt worden. Der zentrale Schlichtungsausschuß fällte folgende

Entscheidung: Für alle Ferientage ab 1. Juni 1920 ist die im Berliner Vergleich vom 28. August 1920 vereinbarte Teurungszulage von 25 Prozent zu zahlen. Im Falle eines späteren allgemeinen Lohnabbaues, dessen Inkrafttreten zu einem bestimmten Tage festgelegt werden sollte, ist sinngemäß zu verfahren. Der zentrale Schlichtungsausschuß steht auf dem Standpunkte, daß Lohnänderungen, die für die gesamte Zigarrenherstellung vorgenommen werden, auch vom festgesetzten Tage ab allgemeine Gültigkeit haben sollen, gleichgültig, ob ein Lohnauf- oder Lohnabbau in Frage kommt.

Als zweiter Fall stand zur Verhandlung eine Streitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Oranienbaum über die Höhe des Ortszuschlages, der bei Berechnung der 25 Prozent Teurungszulage aus dem Berliner Vergleich in Rechnung zu stellen sei. Diese Angelegenheit hatte bereits den bezirklichen Schlichtungsausschuß des Bezirkes „Sachsen" beschäftigt. Es kam dort aber zu keiner Entscheidung und wurde daher von der Bezirksgruppe Sachsen des R. d. J. dem zentralen Schlichtungsausschuß die Sache zur Entscheidung überwiesen. Dieser fällte folgenden Spruch:

Die 25prozentige Teurungszulage aus dem Berliner Vergleich vom 28. August 1920 ist für Oranienbaum auf Grund eines Ortszuschlages von 35 Prozent zu berechnen. Bis jetzt bezahlte höhere Beträge sind als besondere Teurungszulagen zu betrachten und dürfen nicht zurückgefordert werden.

Begründung:

Die in Oranienbaum zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffene Vereinbarung, einen Ortszuschlag von 50 Prozent zu zahlen, kann nicht als eine solche angesehen werden, die im Rahmen des sächsischen Bezirkstarifes vereinbart werden durfte und zulässig ist, da diese Abmachung von keinem der beiden Vertragskontrahenten genehmigt ist. Die nachträglich angefertigte Verhandlungsniederschrift ohne Datum und Unterschriften kann nicht als solche betrachtet werden. Es kann deshalb für Oranienbaum auf Grund der bezirkstarifischen Bestimmungen nur ein Ortszuschlag von 35 Prozent in Frage kommen.

Ferner lagen dem zentralen Schlichtungsausschusse Anträge der Zigarrenfabrikanten von Helmstedt und dem Bezirke Tangermünde vor bezüglich der Berechnung der 25prozentigen Zulage aus dem Berliner Vergleich. Diese Anträge wurden den Parteien zurückgegeben mit dem Ersuchen, in friedlicher Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Regelung herbeizuführen. Ein Antrag auf Fällung eines Schiedsspruches lag dem zentralen Schlichtungsausschuß in dieser Angelegenheit auch zunächst nicht vor.

Unberechtigte Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes.

Die Firma Zigarrenfabrik Emil Raschke in Schweidnitz hatte die Kollegin Schirdewahn, die Mitglied des Betriebsrates ist, entlassen, ohne die nach § 96 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebene Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen. Gegen diese Entlassung wurde beim Schlichtungsausschuß Schweidnitz Beschwerde erhoben und ein Schiedsspruch erzielt, der die Entlassung für unzulässig erklärt und die Wiedereinstellung verlangt. Um der Kollegenschaft einen Fingerzeig zu geben, wie sie sich bei derartigen unberechtigten Entlassungen zu verhalten haben, veröffentlichen wir nachfolgende Abschrift:

Schweidnitz, den 5. Oktober.

In Sachen des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes, Gau Breslau, für Frau Ida Schirdewahn, gegen die Zigarrenfabrik Emil Raschke in Schweidnitz, erschien seitens des Beschwerdeführers Herr Clement und Frau Schirdewahn, seitens der Beschwerdegegnerin Herr Werkmeister Strehl. Der Sachverhalt wurde vorgetragen und die Sache verhandelt. Beschwerdeführer macht geltend daß die Firma Raschke nicht berechtigt gewesen sei, die Frau Schirdewahn zu entlassen, da sie Mitglied des Betriebsrates sei und der Betriebsrat der Entlassung nicht zugestimmt habe. Vom Beschwerdegegner wird nicht bestritten, daß die Frau Schirdewahn Mitglied des Betriebsrates ist.

Beschlossen und verkündet wurde folgender

Schiedsspruch:

Die Entlassung der Beschwerdeführerin wird für ungerechtfertigt erklärt und das Dienstverhältnis vom 17. September 1920 ab erneuert.

Begründung:

Da die Beschwerdeführerin Mitglied des Betriebsrates ist, konnte ihre Entlassung gemäß § 96 des Betriebsrätegesetzes nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung erfolgen. Die ohne diese Zustimmung erfolgte Entlassung war unzulässig.

Die Firma ist also verurteilt, ab 17. September bis 5. Oktober (der Tag der Neueinstellung) den vollen Lohn zu zahlen.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Bezirk Gießen.

Zum 10 Prozent Steuerabzug.

Die Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn scheint vielen Arbeitgebern noch nicht recht klar zu sein.

In verschiedenen Betrieben wurde Ehefrauen das nichts von ihrem Lohn in Anrechnung gebracht, ferner ist es auch vorgekommen, daß bei 3- und 4tägiger Arbeitszeit pro Woche nur pro Tag 5 M als steuerfrei berechnet wurde; dieses geschah insbesondere bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern. Im Interesse der Einheitlichkeit wandten wir uns an das Landesfinanzamt nach Darmstadt und wurde uns folgender Bescheid zuteil.

„Bei ständig beschäftigten Arbeitern, deren Arbeitslohn nach Wochen berechnet wird, sind grundsätzlich 30 M für die Woche beim Steuerabzug freizulassen, ohne Rücksicht darauf, ob an allen Arbeitstagen gearbeitet wird.

In gleicher Weise sind von dem nach Wochen berechneten Arbeitslohne der ständig mitarbeitenden Ehefrau 30 M für die Woche abzugsfrei zu lassen.

gez. Unterschrift."

Wir ersuchen nun unsere Mitglieder, falls nicht nach obigem Modus verfahren wurde und die 30 M nicht in Anrechnung gebracht worden sind, sofort den zuviel abgezogenen Steuerbetrag bei ihrem Arbeitgeber zu reklamieren, oder sich an das Verbandsbureau Gießen, Schottstraße 10, zu wenden.

Finsterwalde. Schon kurze Zeit nach der Einführung der Banderolesteuer wurde ein größerer Teil der hiesigen Tabakarbeiter gezwungen, infolge Entlassungen anderweitig Beschäftigung zu suchen, ein anderer Teil wurde nur noch in stark beschränkter Weise beschäftigt. Die Ursache war wohl aber weniger in dem Mangel an Aufträgen oder Rohmaterial, als vielmehr darin zu suchen, daß man von seiten der Fabrikanten in den letzten Monaten vor Einführung der Banderole an Ware erzeugt hatte, was nur irgend die Kräfte der Arbeiter noch erzeugen konnten, und damit zum Teil die Kundschaft, ein anderer Teil der weniger gewissenhaften Hersteller aber die Schieber versorgte, daß die Läger zum Brechen überlastet waren. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht lieferten die wenigen Fabrikanten, die diese Schieberpolitik nicht mitgemacht, sondern ihre Kundschaft weiter bedient hatten und infolgedessen auch in den kritischen Monaten an Aufträgen soviel herein bekamen, daß sie ihre Arbeiter weiter beschäftigen konnten. Ein weiterer Grund zu dieser Stockung mag auch der gewesen sein, daß die Fabrikanten gewöhnt waren, ihre Ware vom Sortiertisch weg zu jeden Preis los zu bekommen, ohne sich um den Absatz bemühen zu müssen, und dabei enorme Gewinne einzustreichen. Nach Einführung der Banderole und damit der Preiskontrolle wurden die Schieberreschäften zum Teil zur Unmöglichkeit, und man wollte sich durchaus nicht daran gewöhnen, mit geringeren Verdiensten zu arbeiten. Am hiesigen Platze waren zudem noch einige Kriegsfirmen eingedrungen, die im Jahre 1916 einen größeren Teil Fabriken erworben, um deren Kontingente zu erhalten, die nun skrupellos darauf loswirtschafteten, um von dieser Kriegs- und Nachkriegshochkonjunktur zu ernten was nur irgend möglich war. Sobald die Banderole eingeführt und der Gewinn nicht mehr so leicht und mühelos in die Taschen floß,

n von seinem Herrschaftssitz aus die Schlie-
Betriebe an. Was störte diese Kriegs- und
gewinnler die Not und das Elend, in welches
Tabakarbeiter gestoßen wurden, was störte
n die Sorge um die Zukunft der brotlosen
er, wenn nur ihr Honig, den die ensigen
en in vier Jahren erzeugt, nicht aufgesaugt
e hatten und haben zu leben, was brauchen
die Zukunft von 70 bis 80 Tabakarbeitern,
alleinstehenden Frauen und Kriegerwitwen,
Sentimentalität ist nach diesem Weltbrand,
Moral bis auf den Nullpunkt gesunken ist.
s. Hier mußte versucht werden, einen Riegel
n. Wir hatten das Betriebsrätegesetz erhalten
n in diesen Fällen einmal versuchen, ob es
obe bestehen würde. Es bestand die Feuer-
zwar seit Anfang Juni in ununterbrochener
Es gelang immer wieder, die halsstarrigen
r mit Hilfe des Schlichtungsausschusses auf
§§ 84 bis 87 des B. R. G. zur Aufrechterhal-
Betriebe zu zwingen und den Arbeitern auch
in der verkürzt gearbeitet oder gar gänzlich
de. ihren Lohn zu sichern. So wurden 39 Ar-
e Zeit, in welcher sie entlassen worden waren,
aber wieder eingestellt, sowohl vom Schlich-
ß als auch vom Gewerbegericht nicht weni-
zehntausend Mark gerettet. In einem andern
s Krieges hier entstandenen Betrieb, der auch
ber seine Pforte schloß, wurde den 24 Arbei-
und des § 87 des B. R. G. vom Schlichtungs-
764 M Entschädigung zugesprochen. Durch
ehmermoral dieser Kriegsgewinnler liegen
wohdem so viele brave Tabakarbeiter auf der
weil die Herren von ihrem überreichlichen
icht opfern möchten, sie könnten eventuell,
f Lager fabrizieren, mit Verlust arbeiten. Es
eit führen und den Raum zu sehr in Anspruch
lte ich alle die Vorgänge, die sich bei den
dieser Zeit abgespielt haben, hier anführen,
will ich hier mitteilen, daß ich wochenlang
meiner Zeit nur der Firma wegen vor dem
ausschuß und dem Gewerbegericht opfern
zu unser aller Freude mit vollem Erfolg.
nagschilderten mögen auch zu nicht geringem
ifverhandlungen mit beigetragen haben, denn
D der Unternehmer war bei allen Verhand-
können bei diesen hohen Löhnen nicht weiter
Süddeutschland arbeitet billiger und so schei-
diese Herren mit den Gedanken zu tragen,
e nach den Orten zu verlegen, wo noch
ne existieren. Eine Mahnung auch für die
Süddeutschland. Als nun im Setpember der
ist beim Arbeitsminister geschlossene Vergleich
ben wurde, daß ab 1. Juni rückwirkend auf
einschließlich der Erschwerungszulage und der
Zuschläge eine Teurungszulage von 25 Proz.
en müsse, stießen auch die hiesigen Arbeiter
Schwierigkeiten. In jeder Weise wurde ver-
rbeitern so wenig wie möglich zu zahlen. Bei
mlung der hiesigen Zahlstelle, zu der ich von
Ortsverwaltung eingeladen worden war,
die haarsträubendsten Sachen zum Vorschein.
60 am hiesigen Ort vorhandenen Betrieben
onderbarsten Auslegungen der Bestimmungen
chzahlungen vorgenommen worden. Anfäng-
in Teil der Unternehmer die Betriebe schlie-
ie bezahlen müßten, als sich die Arbeiter da-
einschüchtern ließen, wurden Abzüge nach
ng hin versucht, Steuerabzug ab 1. Juni, die
bis zur Nachzahlung der 25 Prozent gezahl-
l- und Protzulagen wurden abgezogen usw.
ehmer aber, deren Arbeiter ihren Urlaub erst
Juni erhalten, verweigerten die Zahlung der
auch auf die Urlaubslöhne, und zwar, wie
wurde, auf Anweisung des Geschäftsführers
beit (Berlin). Trotz wiederholter Verhand-
en die Unternehmer von der Unhaltbarkeit
nicht zu überzeugen, sondern es blieb uns
es übrig, als ein Exempel zu statuieren. Da
Vergleich vom 28. August, sowie nach den
n in Homburg am 16. September eine fest-
reinbarung geworden, so war es nunmehr
nicht gezahlt wurde, eine glatte Lohnforde-
nahm mir den interessanten Fall heraus und
elben zur Entscheidung vor das hiesige Ge-
. Bei der Firma L. hatte ein Roller seinen
den Urlaub vom 24. Mai bis mit 3. Juni er-
e Firma weigerte sich, für die Zeit vom
ni die 25 Prozent Teurungszulage zu zahlen.
gegen diese Firma in Vollmacht des Rollers
ge an; dieselbe wurde am 5. Oktober ver-
ach eingehender Verhandlung und Begründ-
seits, daß die Forderung eine einfache Lohn-
i und nicht ein Geschenk, wurde die Firma
verurteilt, obwohl der Unternehmer immer
chte, die Abweisung der Klage wegen Un-
zu erreichen, da die Sache vor den Tarif-
höre. Ich konnte darauf nicht eingehen, da
Betriebsinhaber nicht zum Reichsverband
somit, ehe die Abmachungen nicht rechts-
ind, an dieselben nicht gebunden sind und
eine Garantie geboten ist, wann und ob die
en des Tarifausschusses zu einem günstigen
ren würden. Uns aber mußte daran gelegen
ndgültige Entscheidung auf dem schleunigsten
zuführen, um so die Arbeiter recht bald zu
ustehenden Löhnen gelangen zu lassen. Das
cht folgte dann auch meiner Intension und
des Urteil: Die Beklagte wird verurteilt, an
20,62 M — zwanzig Mark 62 ₰ — zu zahlen
ten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil
tig.

Tatbestand:

ger war als Zigarrenarbeiter (Roller) bei der
beschäftigt. In der Zeit vom 24. Mai bis
) hatte er den ihm zustehenden Urlaub unter
des Lohnes. Unstreitig hatte er während
den Lohn zu erhalten, der dem Durchschnitt
rdverdienstes der vorangegangenen 4 Wochen
Am 1. Juni ist unstreitig im Wege des Tarif-
eine allgemeine Erhöhung des Lohnes um
vorgenommen worden. Die Beklagte weigerte
letzten Urlaubstage diese Lohnerhöhung zu
sie auch hierfür nur den Durchschnittslohn
Wochen zu zahlen brauchte. Der Kläger er-
hebt deshalb Klage mit dem Antrage auf Zahlung der 25 Prozent mit 20,62 M.

Entscheidungsgründe:

Es war wie geschehen zu erkennen. Wenn zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vereinbart ist, daß während der vereinbarten Urlaubszeit der Durchschnittslohn der letzten 4 Wochen als Urlaubslohn weiter zu zahlen ist, so hat das nur die Bedeutung, den normalen Arbeitsverdienst des betreffenden Arbeiters festzustellen, da der Arbeiter sonst auf Akkord beschäftigt ist und der ihm wirklich während des Urlaubs entgehende Arbeitsverdienst naturgemäß in anderer Weise als durch die Ermittlung des Durchschnittsbetrages nicht festgestellt werden kann. Ist nun vom 1. Juni ab eine 3prozentige Erhöhung des Lohnes vereinbart, so gilt diese Erhöhung auch zweifellos vertragsmäßig für alle Löhne, ohne daß ein Unterschied gemacht werden kann, ob der betr. Arbeiter tatsächlich gearbeitet oder unter Fortzahlung seines Lohnes beurlaubt ist, denn auch der Lohn während der Urlaubszeit ist Arbeitsverdienst. Infolgedessen mußte auch für den Urlaubslohn der 3prozentige Zuschlag gewährt werden, ebenso wie dieser gewährt würde, wenn der Arbeiter nicht beurlaubt wäre. Danach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung, die bezüglich der Kostenpflicht auf § 91 der Z. P. O. beruht.

Kunzke, Arbeitersekretär.

Kaiserslautern (Pfalz). Ein besonderes Gebaren legte die Firma Joseph Wertheimer an den Tag. Diese Firma ist nicht dem Fabrikanten-Verein angeschlossen, somit mußte mit derselben extra verhandelt werden. Die Firma wurde von der Organisationsleitung am 30. August durch ein Schreiben auf die Rechtsverbindlichkeitserklärung des Reichstarifs aufmerksam gemacht und um eine Aussprache gebeten. Die Aussprache fand am 8. September statt. Nachdem der Organisationsvertreter dem Inhaber der Firma die Verbindlichkeitserklärung des Reichstarifs durch das Reichsarbeitsministerium und dessen Uebertragung für Klautern auseinandergesetzt hatte, erklärte Herr Karl Wertheimer: „Mit mir bekommen Sie keine Schwierigkeiten. Ich erkenne die Teurungszulage von 25 Prozent an, auch werde ich die Nachzahlung vom 1. Juni an vornehmen." Als aber die Arbeiter am 18. September noch nichts von der Teurungszulage sahen, erhoben dieselben Einspruch. Als der Geschäftsführer des Deutschen Tabakarbeiterverbandes am 18. September bei Herrn K. Wertheimer vorstellig wurde und ihn bat, doch sein Versprechen zu halten und die Nachzahlung vorzunehmen, da kam es dem Vertreter vor, als wenn er unvorsichtigerweise in einen Löwenkäfig geraten wäre. Aus dem Gebrüll des Herrn Wertheimer fielen die Worte: „Was fällt Ihnen denn ein, wenn ich sonst nichts zu tun hätte als mit Ihnen. Ich gebe überhaupt nichts, die anderen gaben auch nichts, überhaupt verhandle ich mit Ihnen nicht!" usw. Der Vertreter fragte: „Sie wollen jetzt nichts geben, haben es doch versprochen." Da strömten aus der Quelle des Sozialverständnisses noch weitere rohe Bemerkungen, darunter auch: „Gegen Sie zum Teufel und machen Sie, was Sie wollen!" Also die Impfung hat gewirkt, und Herr K. Wertheimer wird bald wieder dort zu finden sein, von wo er sich einst getrennt, weil sich die Herren zusammengeschlossen hatten, um die gerechten Forderungen der Arbeiter abzuwehren. Aber auch mit diesem Herrn werden die Arbeiter wissen abzurechnen und ihm plausibel zu machen, daß ihr Organisationsvertreter anders behandelt werden muß. Es ist in Kaiserslautern auf diesem Gebiet noch ein großes Stück Arbeit zu leisten. Wer aber gewillt ist, mit uns zu kämpfen, dem rufen wir zu: Tretet ein in die zuständige Organisation, in den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, und werdet treue Verbandsmitglieder, dann dürfte den reaktionären Arbeitgebern das letzte Stündlein geschlagen haben. J. Berg.

Northeim. Am 13. Oktober fand hier im „Stern" die monatliche Mitgliederversammlung statt. Nachdem die Abrechnung des 3. Quartals genehmigt war, erstattete Koll. Brandfaß den Kassenbericht, aus dem besonders die Errichtung eines Gewerkschaftssekretariats zu erwähnen ist. Es wurde beschlossen, mit allen Kräften an der Errichtung eines solchen mitzuwirken. Leider muß hier einmal eine ernste Mahnung an alle Mitglieder gerichtet werden. 80 Prozent der Mitglieder glänzen jedesmal durch Abwesenheit, und die Erscheinenden sind immer dieselben. Nur wenn ein jeder in den Versammlungen erscheint, dort seine Ratschläge unterbreitet und seine Meinung äußert, können die Versammlungen von Interesse sein, und den Fabrikanten kann hier am Orte ein festgefügter Block entgegengestellt werden. Bessere Lohnbedingungen will ein jeder haben, aber selbst an der Erreichung derselben mitzuarbeiten, dafür ist niemand zu haben. Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, daß die Mitglieder sich auf ihre Pflicht besinnen, und mehr Klassenbewußtsein zeigen. Wilhelm Schneider.

Trier. Die Vereinigte Tabakindustrie, Zweigniederlassung Trier, schreibt uns: In der Nr. 38 „Der Tabak-Arbeiter" heißt es: Eine gemeine Taktik schlägt die Firma „Vereinigte Tabakindustrie A.-G., Sitz Hamburg, ein". — In Nr. 39 wird eine sogenannte Berichtigung gegeben, in der gesagt wird: „Durch eine Aussprache mit der Betriebsleitung sind die kritisierten Mißstände beseitigt." Wir stehen auf dem Standpunkt, daß keine Mißstände zu beseitigen waren. Nachdem wir uns mit Herrn Blaß und dem Betriebsrat besprochen hatten, waren wir mit deren Einverständnis zu der Form gekommen, wie die Betriebseinschränkung nun vorgenommen worden ist. Unsere übergroßen Lagerbestände an Fertigwaren und die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen uns, mit anderen Firmen, die Betriebe einzuschränken. Sodann wird gesagt: „In unserem Betriebe in Zell wären nur Weinbauern beschäftigt und trotzdem würde dort gearbeitet." Dieses zeugt von großer Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse. Wir sind gezwungen, in Zell unter denselben Bedingungen zu handeln wie in Trier. Es geschieht gewiß nicht aus Willkür oder eigenen Interessen. Ueber die Löhne der Tabakarbeiter im Gau noch ein Wort zu verlieren, lohnt sich nicht mehr, da ja der Reichstarif hierfür in Frage kommen wird. Daß wir also ein „gemeine Taktik verfolgen und kritisierte Mißstände nicht zu beseitigen waren", muß jedem Einsichtigen zur Erkenntnis kommen, und wir müssen dringend bitten, der Wahrheit die Ehre zu geben und in demselben Sinne eine Berichtigung zu wiederholen oder diese Erklärung zu veröffentlichen."

Wir haben keine Ursache, noch einmal auf alle Einzelheiten einzugehen, nachdem die Aussprache am Orte stattgefunden hat und die Differenzen aus der Welt geschafft sind.

Aus dem Tabakgewerbe.

Unbanderolierte Tabakwaren.

Vom Reichsfinanzministerium wird uns geschrieben: Im Handel sind vielfach noch tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse vorhanden, die nicht mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen sind. Nachdem die durch die nicht rechtzeitige Herstellung der Steuerzeichen anfangs vorhandenen Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, wird darauf hingewiesen, daß vom 1. Dezember 1920 ab alle Tabakerzeugnisse in Verkaufsstätten, die nicht mit den erforderlichen Steuerzeichen versehen sind, beschlagnahmt werden und die Besitzer solcher Waren außerdem strenge Bestrafung zu gewärtigen haben. Die Steuerstellen sind angewiesen, die fehlenden Steuerzeichen zu verabfolgen.

Was der Unternehmer durch seinen Organisationsbeitrag erspart.

wird in der Arbeitgeber-Zeitung" an einem Beispiel den noch nicht organisierten Unternehmern vor Augen geführt. „Wenn ein Arbeitgeberverband" — so heißt es in dem betreffenden Artikel — „für seine Mitglieder bei Abschluß eines Tarifvertrages einen um 10 ₰ niedrigeren Stundenlohn durchdrückt, als der einzelne nichtorganisierte Arbeitgeber zahlen muß, so ergibt sich für den einzelnen angeschlossenen Betrieb je nach der Größe folgende Ersparnis:

bei 10 Arbeitern pro Jahr (300 Arbeitstage gerechnet) 2400 M,
bei 50 Arbeitern pro Jahr (300 Arbeitstage gerechnet) 12 000 M
bei 100 Arbeitern pro Jahr (300 Arbeitstage gerechnet) 24 000 M.

Das sind Zahlen, die man sich gewöhnlich nicht vor Augen führt, die aber der einzelne Arbeitgeber, der sich durch angeblich zu hohe Beitragsleistungen vom Beitritt zu einem Arbeitgeberverbande abhalten lassen will überlegen muß."

Und die Nutzanwendung für die Arbeiter? Will der Unternehmer Lohnersparnisse machen, so ist dafür die Vorbedingung eine gute Organisation. Dasselbe trifft aber auch umgekehrt auf die Arbeiter zu, wenn sie höhere Löhne zu erzielen trachten. Da der Arbeiter der wirtschaftlich schwächere Teil ist, muß er viel größere Anstrengungen machen, zu organisatorischer Ueberlegenheit zu gelangen. Erforderlich dazu ist die größte Opferwilligkeit in der Beitragsleistung und Erfassung aller Berufsangehörigen durch die Organisation. Würden sich alle unsere Kollegen und Kolleginnen, ebenso wie es hier in der „Arbeitgeber-Zeitung" für die Unternehmer geschieht, die durch den Verband erzielten Lohnvorteile berechnen, dann dürfte von unseren Berufsgenossen und Berufsgenossinnen niemand außerhalb des Verbandes stehen. Deshalb, Kollegen und Kolleginnen, macht es den Unternehmern, die trotz aller politischen und religiösen Meinungsverschiedenheiten in einer Organisation sind, nach und stärkt eure Organisation.

Literarisches.

Das neue Reichs-Arbeitsblatt.

Das bisher vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt erscheint nunmehr in völlig neuer Ausgestaltung als Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Das letztere besorgt die Herausgabe.

Das Blatt wird eine vollständige, übersichtliche Sammlung der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung des Reichs enthalten, einschließlich der sonst nirgends veröffentlichten, die Allgemeinheit interessierenden amtlichen Erlasse der bezeichneten Stellen. Auch wichtige Schiedssprüche werden mitgeteilt werden. Die Absichten des Reichsarbeitsministeriums, insbesondere die Entwürfe sozialpolitischer Gesetze werden hier bekannt gegeben, sobald sie einer öffentlichen Erörterung zugänglich gemacht werden können. Der nichtamtliche Teil bringt Aufsätze über schwebende sozialpolitische Fragen. Er erörtert, fortlaufend gestützt auf das umfangreiche, dem Reichsamt zufließende Material, die Lage des Arbeitsmarktes, die Bewegung der Erwerbslosigkeit und die zu ihrer Bekämpfung eingeschlagenen Maßnahmen, die Entwicklung des Verbands- und Tarifwesens, die Ergebnisse der Lohn- und Lebensmittelstatistik und den Umfang der Arbeitskämpfe. Auch die sozialpolitischen Verhältnisse des Auslandes werden in die Betrachtung hineingezogen. Ein Anhang gibt die amtlichen Bekanntmachungen, betreffend die allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen. Auch den Tarifparteien selbst wird hier Gelegenheit gegeben, ihre Tarifverträge der breiten Oeffentlichkeit bekannt zu geben.

Das neue Reichs-Arbeitsblatt gestattet sich danach zu einer hochbedeutsamen Neuerscheinung des Zeitschriftenmarktes, die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sorgfältig werden verfolgen müssen. Der Bezugspreis des Arbeitsblattes kann daher unseren sozialpolitisch interessierten Lesern warm empfohlen werden. Der Bezugspreis beträgt 15 M für das Vierteljahr (6 starke Hefte). Bestellungen sind an den Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW. 48 Wilhelmstraße 30/31, zu richten. —

Briefkasten. Für Zeitungsinserate sind zu zahlen von den Zahlstellen Orschweier, Tannenberg, Dinglingen, Manfried, Schwäbisch-Hall, Ansbach, Schutterzell, Langenprozelten, Schönberg O.-L. und Mainz je 2,80 M, von Oberhausen, Renchen, Neumorschen und Heidelberg je 3,50 M, von Mühlacker, Wurzen und Ichenheim je 4,20 M, von Barntrup und Northeim je 5,60 M und von Gelnhausen 3,15 M.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Ein tüchtiger erster Sortierer für eine Fabrik in Mitteldeutschland. Nachzufragen Gauarbeitsnachweis: Georg Fischer, Berlin SO., Wiener Straße 57 a.

Drei Penalarbeiter bei Hamburger Zurichtung. Nachzufragen Gauarbeitsnachweis: Franz Schnell, Frankfurt a. M. West 13. Steinmetzstraße 6 a.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel

A 3 A 2

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

1. Oktober: Stuttgart 8000,—. **6.** Hördt 500,—. Ulm 2000,—. Lauffen 2279,—. Meckesheim 750,—. Obercunersdorf 1905,50. **7.** Leipzig 5000,—. Gelnhausen 1200,—. Grefrath 139,05. Könding ren 74,80. Gronau 300,—. Klein-Auheim 1984,65. Sontra 855,25. Ermschwerdt 484,20. Groß-Döbern 400,—. Lippstadt 300,—. Werther i. W. 1500,—. Grimma 500,—. Oppeln 1000,—. Ottenheim 366,15. Ichenheim 1423,55. Hillscheid 1992,—. Nazza 897,95. Gemmingen 323,25. Gera 1000,—. **8.** Wansen 1427,20. Bötzingen 155,80. Hugsweier 860,—. Stolp 785,15. Lauffen 100,—. Mannheim 8000,—. Reiffenhausen 229,—. Schersda 142,00. Frankenroda 256,66. Comprachtschütz 253,65. Goldberg 500,—. **9.** Heide 597,50. Rastatt 500,—. Zeitz 750,—. Hamburg 6000,—. Karlsruhe 2000,—. Worms 3331,35. Witzenhausen 500,—. Eckernförde 200,—. Minden i. W. 1000,—. Zwickau 2600,—. Fiddichow 164,—. Hanau 700,—. Mittweida 2249,15. Altwasser 302,60. München 2000,—. Landshut 1663,30. Weingarten 1000,—. **10.** Elsterberg 608,35. Kirrlach 2000,—. Ellingerode 377,65. Erfurt 1000,—. **11.** Forst 450,—. Eisleben 500,—. Guben 586,25. Wildeshausen 298,85. Wittenberge 300,—. Niedermendig 580,—. Scharmbeck 1500,—. Motho 6000,—. Hedemünden 243,60. Pforzheim 8875,—. Mügeln 72,80. Beerfelden 225,—. Holzhausen 948,80. Mihla 1413,10. Klein-Steinheim 1300,45. Chemnitz 1000,—. Geringswalde 198,75. Aschersleben 70,—. Heiligenstadt 2000,—. **12.** Segeberg 180,58. Schweinfurt 196,80. Aachen 1367,92. Sulingen 400,—. Burgsteinfurt 3728,—. Schönlanke 2500,—. Hess.-Lichtenau 943,30. Landsberg a. W. 600,—. Glauchau 22,85. Northeim 1223,05. Nellingen 250,—. Helmarshausen 1955,40. Börninghausen 3259,75. Bischofsroda 466,60. Gerbershausen 300,—. Pfaffenhofen 3.50. Trebnitz 3,50. **13.** Berlin 5000 —. Schötmar 150,—. Oppeln 185,25. Westerenger 1000,—. Strehlen 500,—. Marburg 1252,95. Wolkersdorf 200,—. Hunnebrock 1200,—. Peisterwitz 1925,80. Schweidnitz 881,43. Brenzlau 1400,—. Halbau 235,—. Lobenstein 2600,—. Hirschberg 500,—. Oberhausen 400,—. **14.** Elmshorn 156,05. Deuben 1500,—. Steindorf 1632,50. **15.** Friesenheim 1200,—. Mainz 25,20. **16.** Cottbus 600,—. Hamburg 2000,—. **18.** Bremen 1100,—.

Bremen, den 19. Oktober 1920. **W. Rieder-Welland.**

Als verloren gemeldet:

Hockenheim: Die Mitgliedskarte Karl Stephan, geb. 8. 2. 1904, eingetreten 16. 1. 1920 (S. II 1670/2, J. 20).

Potsdam: Das Mitgliedsbuch für Auguste Radensleben, geb. in Nauen, S. I 09 867, eingetreten 18. 1. 1890 (S. II 1673/4, J. 20).

Hunnebrock: Das Mitgliedsbuch Luise Biermann, eingetreten am 1. 7. 1906, 36 564 (S. II 1684/2, J. 20). Die Mitgliedskarte Paula Biermann, eingetreten 1. 2. 1920 (S. II 1684/2, J. 20).

Hamburg: Das Mitgliedsbuch für Marie Brauer, geb. 29. 11. 1894, eingetreten 3. 3. 1919, S. II 124 057 (S. II 1686/14, J. 20).

Warendorf: Die Mitgliedskarte Karl Wortmann, geb. 6. 10. 1920, Kl. 3 (S. II 1699/3, J. 20).

Heidelberg: Das Mitgliedsbuch Elise Müller, geb. 29. 3. 1902 zu Leunen, eingetreten 10. 11. 93, Kl. 3 (S. II 1703/7, J. 20). — Das Mitgliedsbuch Raimund Briede, geb. 16. 4. 04 zu Wiesloch, eingetreten 5. 5. 19, Kl. 2, S. III 12 172 (S. II 1703/7, J. 20). — Das Mitgliedsbuch Anna Schreier, geb. 27. 3. 05 zu Nußloch, eingetr. 1. 11. 19 (S. II 1703/7, J. 20).

Die vorstehend bezeichneten Bücher und Karten sind ungültig und im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Vorstand einzusenden.

Eingesandte Abrechnungen.

Hamburg: Kellinghusen, Wildeshausen, Segeberg, Sulingen, Burgdamm, Elmshorn, Oldenburg, Ihehoe. **Hannover:** Aschersleben, Magdeburg, Celle, Hannover, Tangermünde, Dessau. **Nordhausen:** Hedemünden, Reiffenhausen, Gebesee, Eisleben, Stollberg a. H., Helmarshausen, Hess.-Lichtenau, Hagerode, Schuchtmannshausen, Duderstadt, Friedrichslohra, Frankenhausen. **Herford:** Niedermendig, Ahle, Holzhausen, Bönninghausen, Hücker-Aschen, Lemgo, Aachen, Leopoldshöhe, Schötmar, Elshausen, Baarsen, Hohenhausen, Rees, Osnabrück, Burgsteinfurt, Lippstadt. **Frankfurt a. M.:** Kl.-Auheim, Hillscheid, Vallendar, Kaiserseſch, Viernsheim, Marburg, Würzburg, Kl.-Steinheim, Schweinfurt, Neuß, Höhr, Worms. **Heidelberg:** Kirrbach, Bruch, Landshut, Beerfelden, Tiefenbach, Odenheim, Schw.-Gmünd, Untergruppenbach, Heilbronn, Baden-Baden, Grünwettersbach, Calw, Eberbach, Eppingen, Neustadt a. d. H. **Offenburg:** Schutterwald, Reuchen, Kenzingen, Tenningen, Sulbach. **Erfurt:** Erfurt, Mihla, Lobenstein, Bischofswerda, Wintersdorf, Ronneburg, Salzungen, Göhnitz, Naschhausen. **Dresden:** Zwickau, Erdmannsdorf, Schöneck, Mügeln, Chemnitz, Glauchau, Geringswalde, Hartha, Johanngeorgenstadt, Grüna, Deuben, Leisnig, Oberottendorf, Elsterberg, Freiberg. **Breslau:** Muskau, Altwasser, Hirschberg, Priebus, Steindorf, Oppeln, Halbau, Peistermitz, Czernowanz, Kautb, Brieg. **Berlin:** Guben, Landsberg, Potsdam, Luckau, Prenzlau, Wolkersdorf, Schwerin a. W., Wittenberge, Finsterwalde, Brandenburg, Dahme, Cottbus, Schwedt a. d. O., Schwiebus.

Adressen-Aenderungen.

Weingarten (6): Emma Frey, Schillerstraße 5.
Gießen (5): 1. Bev. Albert Kiel, Schottstraße 10; 2. Bev. Joh. Schwanz, Schottstraße 10.
Schwerin i. Mecklbg. (1): 1. Bev. Peter Fransen, Elisabethstr. 5; 2. Bev. Herm. Brinkmann, Bleicherstr. 10.
Frankfurt a. M. (5): 1. Bev. Ludw. Münch, Dunckerstraße 12 II; 2. Bev. Ernst Maar, Kronprinzenstr. 13 II.
Dortmund (4): 2. Bev. Frau Hartmann, Missundestr. 33 (adressieren).
Militsch (16): 1. Bev. Paul Münscher, Schuhmacherstr. 2.
Halle i. Westf. (4): 1. Bev. Peter Heermann, Oldendorf Nr. 32; 2. Bev. M. Könnemann, Oldendorf Nr. 32.
Wustermann (11): 2. Bev. Ernst Schuppscheck, Borcherstraße 12.
Burg bei Magdeburg (2): W. Bicker, Coloniestr. 9.
Waldorf bei Heidelberg (6): 1. Bev. Robert Köhler.
Kanth (10): 2. Bev. Frl. Martha Hanusa, Färberstr. 124.
Seelbach (7): 1. Bev. Oskar Lehmnan.

Gestorben:

Am 25. September starb zu Oberbecksen der Zigarrenarbeiter **Fritz Rolking**, 30 Jahre alt.

Am 2. Oktober starb zu Soest die Wickelmacherin **Marie Wilhöft**, 20 Jahre alt.

Am 9. Oktober starb zu Berlin der Zigarrenarbeiter **Ernst Hoffschneider** aus Dahme, 42 Jahre alt.

Am 10. Oktober starb zu Heiligenstadt **Katharina Salzmann.**

Am 10. Oktober starb zu Döbeln der Zigarrenarbeiter **Karl Schindler** aus Altenhain, 67 Jahre alt.

Am 11. Oktober starb zu Spenge die Zigarrenarbeiterin **Hedwig Bobbenkamp**, 24 Jahre alt.

Am 12. Oktober starb zu Spenge der Sortierer **Wilhelm Sahrhage** aus Spenge, 22 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Den nachstehend verzeichneten Mitgliedern **Paul Weegen** aus Schönlanke, **Karoline Linke** aus Neudorf (Schl.), **August Richter** aus Odietz bringen wir zu ihrem Verbandsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche dar.
Mögen sie noch recht lange in bester Gesundheit unter uns weilen.
Hoch der Zukunftsstaat!
Die Ortsverwaltung Wurzen.
J. A.: Alwin Mai.

Unserer Kollegin
Wilhelmine Bliro
nebst ihrem Bräutigam
Theodor Gerth
zu ihrer am 23. d. M. stattfindenden Vermählung die herzlichsten Glück- und Segenswünsche von
ihren Kollegen u. Kolleginnen
der Zahlstelle Oberhausen (Rhl.).

Unserer Kollegin
Pauline Stortz
nebst ihrem Bräutigam
Max Wörner
zu ihrer am 23. Oktober stattfindenden Vermählung die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
Die Kolleginnen
der Filiale Harter & Engelhart
der Zahlstelle Renchen.

Unserer Kollegin **Gertrud Trotte** nebst ihrem Bräutigam August Schulze zu ihrer am 4. Oktober stattgefundenen **Verlobung** die herzlichsten Glück- u. Segenswünsche
von den Arbeitern
der Firma Kreilsheimer.
Altmorschen.

Dieses Spüchchen kostet der Gertrud ein Küßchen.

(Verspätet.) Unserer Kollegin **Frieda Wellmann** und ihrem Bräutigam August Blazeck zu ihrer am 3. Oktober stattgefundenen **Vermählung** die besten Glück- und Segenswünsche.
Die Mitglieder
der Zahlstelle Northeim (Hann.).

Unserer Kollegin Fräulein **Klara Popitz** nebst ihrem Bräutigam zu ihrer am 24. Oktober stattfindenden **Verlobung** die herzlichsten Glückwünsche.
Ihre Tischkollegin: ex
(Firma H. Hecker Nachfg., ex.)
Zahlstelle Schönberg O.-F.

Unserer Kollegin
Emma Lang
nebst ihrem Bräutigam
Fritz Komm
zu ihrer am 30. Oktbr. stattfindenden Vermählung die herzl. Gratulation.
Die Tischkollegen der Firma Pfeegenheimer & Co., Kirchheim b. H.
Emma, merkst Du was?

Unserem Kollegen
Engelbert Braunnagel
nebst seiner lieben Braut zu ihrer im Oktober stattfindenden Vermählung die herzl. Glück- und Segenswünsche.
Die Kollegen und Kolleginnen
der Firma Botschari, Mainz.

Unserer Kollegin
Anna Heuberger
und ihrem Bräutigam
Hermann Quartt
zu ihrer Vermählung die herzl. Glückwünsche.
Die Kollegen u. Kolleginnen
der Zahlstelle Schutterwald.

Die Zahlst. Langenprozelten wünscht ihrem Kollegen **Anton Pfülf** (Sortiermeister) nebst seiner Braut **Mariechen**, geborene **Ruppert**, zur Vermählung am 23. Oktober
die herzl. Glückwünsche
nebst reichen Kindersegen.

Unserm Kollegen **Fritz Reineke** und unserer Kollegin **Frieda Reese** zu ihrer am 23. Oktober d. J. stattfindenden **Vermählung** die herzl. Glück- u. Segenswünsche.
Wir trinken Steinhäger (Schlichte)!
Die Kollegen und Kolleginnen
der Zahlstelle Barntrup.

Unserer Kollegin **Anna Büchele** nebst ihrem lieben Bräutigam **Christian Gerber** von Musbach bei Emmendingen zu der am 21. Oktober stattgefundenen **Hochzeit** die besten Glück- u. Segenswünsche.
Die Zahlstelle Orschweier.

Unserer Kollegin **Dorette Rüsel** und ihrem Bräutigam **Fritz Junge** zu ihrer am 31. Oktober stattfindenden **Vermählung** die herzlichsten Glück- u. Segenswünsche.
Die Mitglieder
der Zahlstelle Northeim (Hann.).

Die Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe (ausschließlich Zigarette) Bremen,
gibt bekannt:
Die Umrechnungskurse errechnen sich bis auf weiteres:

Holland	1700.—	Alt-Wien	20.—
Belgien	370.—	Neu-Wien	20.—
Norwegen	740.—	Prag	67.—
Dänemark	750.—	Budapest	15.—
Schweden	1100.—	Athen	510.—
Finnland	150.—	Lissabon	730.—
Italien	220.—	Alexandrien	180.—
England	190.—	Yokohama	2500.—
Amerika	58.—	Buenos-Aires G. P.	4100.—
Frankreich	350.—	P. P.	1900.—
Schweiz	850.—	Rio de Janeiro	870.—
Spanien	770.—	Valparaiso	780.—

Bremen, den 13. Oktober 1920.
Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe (ausschl. Zigarette).

Spezial-Tabakschneide-Maschinen
billig, reell und gut!
„Jdeal" D. R. P., beste und billigste Handbetriebs-Maschine der Gegenwart, von 1/2 bis 6 mm Schnitt verstellbar, ca. 5 kg Stundenleistg., M. 398.—, Reserve-Messer M 9.50.
„Excelsior" D. R. G. M. für Handbetrieb, einfach und tausendfach bewährt, ca. 1 Ztr. Stundenleistg.

2-Messer-Rad	M	120.—	Alle Reserve-Teile billigst.
3 „ „	„	145.—	
2 u. 3 „ „	„	195.—	
4 „ „	„	235.—	
2 „ „ eis. Fuß	„	348.—	
4 „ „ „ „	„	580.—	

Tabakschneider „Jdeal" M 40.—.
Bei Einsendung dieses Inserats gewähre noch 2 prZt. Cassa Skonto.
Alles ja. Ausführung! Prompt lieferbar!
Nachnahme exklusive Verpackung ab hier.
Bitte, überzeugen Sie sich von der Güte und Preiswürdigkeit!
Große Tabak-Schneidemaschinen von M 4780.— bis M 60 000.— u. sonstige Tabakmasch. aller Art.
Maschinen-Vertrieb „Groß-Berlin"
Abt. 10, Bln.-Treptow, Defreggerstr. 20.
Postscheck Berlin NW 7, Nr. 70751. Fernsprecher: Moritzplatz 13 399.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Dauerscheine beliefern wir voll und gleichpwäßig zu billigsten Preisen.
Kleine & Co.
Bremen V.

Lassen Sie sich nicht täuschen!
Tabakschneidemaschinen — Konkurrenzlos billig!
Ia. Ia. Fabrikat. — Nicht mit minderwertigen Nachahmungen zu vergleichen.
„Propaganda" die einzige billige und gute Tabakschneidemaschine mit verstellbarem Schnitt, von 1/4 bis 10 mm schneidend
Tagesleistung ca. 50 kg ..... M 400.—
„Elco neo" der einf. bewährte Tabakschneider, mit 3-Messerrad M 150.—, mit 2-Messerrad M 125.—, mit 2- u. 3-Messerrad M 200.—
„Elco neo Nr. 2" ganz aus Eisen mit Eisenfuss und vierfacher Leistung ..... M 350.—
Die gleiche Maschine mit verstellbarem Schnitt ..... M 450.—
L. Cohn & Co., Berlin N., Brunnenstraße 24.
Gegründet 1870. Maschinenfabrik Gegründet 1870.
Spezialfabrik in Tabakschneidemaschinen. Grösstes und ältestes Haus der Branche.

Meinel & Herold
Harmonikafabrik
Musikinstrumenten-Versand
Klingenthal (Sachs.) No. 223
Ref. u. voll. Gar. Harmonikas
Bandonions, Mundharm.
Guitarren, Mandolinen u. andere Musikwaren billig
Aufträge v. M. 10. portofrei
Katalog frei.
Danksagungen Dankschreiben.

Verbandsmitglieder! Schließt nur Verficherungen ab bei der
Volksfürsorge
Gewerkschaftl.-Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahme. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, C. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

A 2 A 3 A 4 A 5